

**Verfassung
der
von Bülow Studienstiftung Pharmazie
mit Sitz in Marburg**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

von Bülow Studienstiftung Pharmazie.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Marburg.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und soll getrennt von anderen Stiftungen bei der Philipps-Universität Marburg verwaltet werden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie handelt in selbstloser Absicht, d.h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung im Bereich des Studiums der Pharmazie. Der Stiftungszweck soll insbesondere dadurch erfüllt werden, dass Studierende der Pharmazie gefördert und sie über Stipendien und andere Förderleistungen wie Bücher, Arbeitsmittel etc. in die Lage versetzt werden, Pharmazie überhaupt zu studieren und in den vorgegebenen Regelzeiten ihr Studium mit gutem Erfolg abzuschließen. Förderleistungen für Studierende in den ersten beiden Fachsemestern erfolgen ausschließlich in Form von Darlehen, die im Falle eines Studienabbruchs in angemessener Zeit zurückgezahlt werden müssen.
- (3) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für den verfassungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
b) aus Zuwendungen und Spenden der Stifterin oder Dritter, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (4) Die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch gegenüber der Stiftung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen der Stifterin und dritter Personen zu, sofern diese vom Geber als solche bestimmt sind.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Teile der Erträge in eine freie Rücklage stellen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (5) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Beirat) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Stiftungsorgane auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (6) Die Stiftung darf niemanden durch dem Stiftungszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Die nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen sollen ausschließlich dem Stiftungszweck zugewendet werden.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- der Vorstand,
- der Beirat.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist unzulässig.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an

- a) der jeweilige Dekan des Fachbereichs Pharmazie der Philipps-Universität Marburg als Vorsitzender
 - b) ein Mitglied der Rechtsabteilung der Philipps-Universität Marburg mit 1. und 2. Staatsexamen,
 - c) eine der Wirtschaft nahe stehende Person, die möglichst außerhalb der Universität tätig ist.
- (3) Das erste Vorstandsmitglied unter Abs. 2 lit. b) wird vom Vorstandsmitglied unter Abs. 2 lit. a) allein bestellt; danach erfolgt die Bestellung durch die Vorstandsmitglieder unter Abs. 2 lit. a) und c) gemeinsam.
- (4) Das Vorstandsmitglied unter Abs. 2 lit. c) wird von den Vorstandsmitgliedern unter Abs. 2 lit. a) und b) bestellt.
- (5) Die Amtszeit der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Ablauf der Amtszeit, bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Niederlegung, bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen.

§ 6

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit der Stiftungsverfassung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirates. Beabsichtigt der Vorstand ausnahmsweise von den Empfehlungen des Beirates abzuweichen, muss er vor einer entsprechenden Vergabeentscheidung nochmals den Beirat anhören.
- (3) Der Vorstand gibt sich – sofern erforderlich – eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Im Übrigen führt der Vorstand seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand soll nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und alle Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Einstimmige Beschlüsse können schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder in anderer Form gefasst werden.
- (3) Über die Sitzungen sowie über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 8

Beirat

- (1) Der Vorstand der Stiftung bestellt einen Beirat, der aus sechs Personen besteht.
- (2) Dem Beirat gehören an die Direktoren der fünf pharmazeutischen Institute sowie ein von der Fachschaft abgeordnetes Mitglied.
- (3) Soweit ein Direktor Dekan der pharmazeutischen Fakultät ist, tritt an seine Stelle als Mitglied des Beirates sein Stellvertreter.
- (4) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre. Mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied in seiner Stellung als Direktor aus, so folgt der für ihn nachbestellte Direktor des entsprechenden pharmazeutischen Instituts nach; ist er gehindert oder hierzu nicht bereit, sein Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat berät über die Verwendung von Stiftungsmitteln und gibt dem Vorstand Empfehlungen. Er ist vom Vorstand vor der Vergabe von Stiftungsmitteln anzuhören, sofern der Vorstand beabsichtigt, von seinen Empfehlungen abzuweichen.
- (2) Der Beirat beschließt über den Rechenschaftsbericht mit Gewinn- und Verlustrechnung.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Verfassung ist.

- (5) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen; im Übrigen erfolgt die Arbeit ehrenamtlich.

§ 10

Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat soll nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Der Beirat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Einstimmige Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden oder dann, wenn einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren von keinem der Mitglieder widersprochen wird.
- (5) Über die Sitzungen sowie über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sind nach Verabschiedung durch den Beirat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12

Änderung der Stiftungsverfassung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Stiftungsverfassung sind vom Vorstand und Beirat gemeinschaftlich zu fassen. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Eine Änderung des Stiftungszweckes ist unzulässig.
- (2) Zu Lebzeiten der Stifterin ist sie vor einer Änderung der Stiftungsverfassung anzuhören.
- (3) Vorstand und Beirat können im Einvernehmen die Aufhebung der Stiftung beantragen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Anträge auf Verfassungsänderung bzw. Aufhebung der Stiftung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde verbunden mit der Stellungnahme des Finanzamtes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Universität Marburg, die es in einer der Stiftung entsprechenden Weise für den Fachbereich Pharmazie und insbesondere für die Förderung der Studierenden nutzbar zu machen hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Informationsrecht der Stifterin

Zu Lebzeiten der Stifterin ist diese über alle Sitzungen des Vorstandes und des Beirates und über die gefassten Beschlüsse durch Übersendung eines Protokolls zu informieren.

§ 15
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

Wetzlar, den 09. April 2010

Inge-Johanna Schön von Bülow